



## **Sicherheitsdatenblatt**

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH / § 5 GefStoffV**

**Erdgas, getrocknet**

## 1 Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname: Erdgas, getrocknet  
 (nach DVGW-Arbeitsblättern G 260, 2. Gasfamilie)  
 CAS-Nr.: 68410-63-9  
 EINECS-Nr.: 270-085-9

Lieferant: GASAG AG  
 Henriette-Herz-Platz 4, D-10178 Berlin

Auskunftgebender Bereich: Stab Arbeits- und Gesundheitsschutz  
 Tel. (030) 7872-4022  
 Fax (030) 7872-4402

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

**Physikalische Gefahren:**

Extrem entzündbares Gas – Kat. 1 – Gefahr – (CLP: Flam. Gas 1) – H220  
 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren – H280

### 2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (GHS/CLP)

**Gefahrenpiktogramme:**



**Gefahrenpiktogramm Code**

GHS02

GHS04

**Signalwort:** Gefahr

**Gefahrenhinweise**

H220 - Extrem entzündbares Gas  
 H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzen explodieren

**Sicherheitshinweise**

P102 - Darf nicht in Hände von Kindern gelangen  
 P210 - Von Hitze, Funken, offener Flamme, heiße Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen  
 P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen  
 P377 - Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.  
 P381 - Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen  
 P410+P403 - Vor Sonneneinstrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren

### 2.3 sonstige Gefahren für Mensch und Natur:

- Erdgas ist entzündbar
- Unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren
- Bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen
- Sehr schwach betäubendes Gas
- Bei hoher Konzentration besteht Erstickengefahr durch Sauerstoffverdrängung
- Gefahren durch Drücke bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Freisetzung
- Lärm, Druckwelle, Erfrierung durch Vereisung
- Geruchlos im nicht odorierten Zustand
- Entzündetes Gas kann zu Verbrennungen führen
- Durch Anreicherung von Gasbegleitstoffen können Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden
- Klimawirksam

#### Hinweis:

Arbeiten an Gasanlagen/-leitungen dürfen nur durch Fachpersonal ausgeführt werden, dem die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist.

### 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen Chemische Charakterisierung

Gemisch von Kohlenwasserstoffen und inerten Gasen, deren Hauptanteile innerhalb der nachfolgenden Grenzen schwanken können.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Chemische Bez.	Vol. %	CAS-Nr./ EINECS-Nr. / Index-Nr.	Gefahrenkategorie
Methan	80-99	74-82-8 / 200-812-7 / 601-001-00-4	H220; H280
Ethan	< 12	74-84-0 / 200-814-8 / 601-002-00-X	H220; H280
Propan	< 4	74-98-6 / 200-827-9 / 601-003-00-5	H220; H280
n-Butan	< 0,5	106-97-8 / 203-448-7 / 601-004-00-0	H220, H280
Isobutan	< 0,5	75-28-5 / 200-857-2 / 600-004-00-0	H220; H280
Stickstoff <sup>1)</sup>	< 15	7727-37-9 / 231-783-9	H280
Kohlenstoffdioxid <sup>2)</sup>	< 6	124-38-9 / 204-696-9	H280

<sup>1)</sup> Angabe zur Vollständigkeit

<sup>2)</sup> Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes

#### **4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Hinweise:**

Erdgas ist nicht giftig.

**Nach Einatmen**

Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich

Bei Atemstillstand Atemspende oder Gerätebeatmung

Notarzt rufen

Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.

**Nach Hautkontakt**

Keine Behandlung erforderlich

**Nach Augenkontakt**

Nicht reizend, keine Behandlung erforderlich

**Nach Verschlucken**

Nicht zutreffend

**Nach Verbrennung/ Erfrierung**

Trocken und druckfrei mit sterilem Verband abdecken und Arzt aufsuchen

Brandverletzung mit lauwarmen Wasser kühlen.

**Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit, Benommenheit, Schwindel, Bewusstlosigkeit

Hohe Konzentrationen können Ersticken verursachen. Das Ersticken wird nicht bemerkt.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gasaustritt/ Gaszufluss stoppen

### **Geeignete Löschmittel**

Gut geeignet: Trockenlöschmittel

Bedingt geeignet: Kohlenstoffdioxid, Wasser mit geeigneter Löschtechnik. Mobile Kohlenstoffdioxid- und Wasserlöscher sind in der Regel nicht zum Löschen von Gasbränden geeignet.

Ungeeignete Löschmittel: Schaum, Wasservollstrahl

### **Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase**

In geschlossenen Räumen Flammen nicht löschen, bevor der Gasaustritt gestoppt ist, da sonst die Gefahr der Entstehung eines zündfähiges Gemisches besteht. Durch unvollkommene Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

### **Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung**

Ggf. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, flammenhemmende Schutzkleidung, Hitzeschutzkleidung

### **Zusätzliche Hinweise**

Auf Selbstschutz achten.  
Unbeteiligte fernhalten.  
Gefahrenbereich absperren.  
Sicherheitszone bilden.

Zündquelle beseitigen.  
Umgebung mit Wasser kühlen.  
Gefährdete Behälter durch Berieselung und ggf. mit Wassersprühstrahl kühlen.  
Rückzündung ausschließen.

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Gasaustritt stoppen.  
Zündquelle beseitigen.

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendender Verfahren**

- Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig sperren
- Unbefugte fernhalten. Bei Gasaustritt im Freien auf wind zugewandter Seite bleiben
- Für ausreichend Lüftung sorgen.
- Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs durch Fachpersonal ist die Messung der Gas-konzentration mit geeignetem Messgerät die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachzuweisen
- Persönliche Schutzausrüstung einsetzen
- Auf Selbstschutz achten

**Verfahren zur Herstellung der Gasfreiheit**

- Sicherheitszone bilden
- Räume ausreichend lüften
- Gasfreiheit des Gefahrenbereichs vor Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Gasaustritt stoppen

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Sicherheitszone bilden.

Räume ausreichend lüften.

Die Gefährlichkeit des Gefahrenbereichs vor dem Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen

**6.4 Verweis auf anderen Abschnitt**

Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8 beachten.

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Erdgas wird in geschlossenen Systemen gehandhabt. Der Transport erfolgt rohrleitungsgebunden, in Einzelfällen auch in Druckbehältern. Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden. Erdgas ist leichter als Luft

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Hinweis zu den Lagerbedingungen

Behälter mit Erdgas dürfen nicht zusammen mit brandfördernden Stoffen oder brennbaren Materialien/ Flüssigkeiten gelagert werden.

Lagerräume sind zu belüften.

Anlagen, Apparaturen oder Behälter sind dicht geschlossen zu halten. Technische Regel (TRBS 3145 und TRGS 745) beachten.

Lagerklasse VCI: 2A

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Bei Lagerung und Handhabung von Erdgas sind Explosionsschutzmaßnahmen (Lüftung, Vermeidung von Zündquellen, Ausweisung von Ex-Schutzzonen/ Gefahrenbereichen) zu ergreifen. Diese sind im Rahmen der vorher durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Explosionsgruppe: II A

Temperaturklasse T1

Brandklasse: C

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Expositionsgrenzwerte: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) / EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Propan; CAS-Nr.: 74-98-6

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: 1.000 ppm / 1.800 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

n-Butan; CAS-Nr.: 106-97-8

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: 1.000 ppm / 2.400 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Isobutan; CAS-Nr.: 75-28-5

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)

Wert: 1.000 ppm / 2.400 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II

Kohlenstoffdioxid; CAS-Nr.: 124-38-9

Quelle: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D) bzw. RL 2006/15/EG

Wert: 5.000 ppm / 9.100 mg/m<sup>3</sup> bzw. 5.000 ppm / 9.000 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2, Kategorie II

*Hinweis: Bei 20% der unteren Explosionsgrenze (20% UEG) wird keiner der oben aufgeführten AGW-Werte erreicht.*

## **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Bei möglicher Gasfreisetzung Überwachung der Gaskonzentration im Arbeits- bzw. Gefahrenbereich. Für die Überwachung der Gaskonzentration (CH<sup>4</sup>) sind geeignete Messgeräte und –verfahren anzuwenden.

Vermeiden von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre:

Es wird auf die DGUV Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“ verwiesen.

Beim Feststellen von Gaskonzentrationen:

Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung treffen. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung einleiten. Kapitel 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ beachten.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Verbleiben trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefahren, so ist geeignete Schutzausrüstung einzusetzen.

### **Atemschutz:**

Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Generell gilt: Wenn Filtergeräte als Schutzmaßnahme ungeeignet sind (z. B. bei Unterschreitung eines Sauerstoffgehaltes in der Atemluft von 17 Vol.-% oder bei unbekanntem Umgebungsverhalten), ist umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich.

### **Weitere Schutzausrüstung:**

Bei Arbeiten an Gasanlagen oder Behältern sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen zu treffen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm, ableitfähige Sicherheitsschuhe,

flammenhemmende Schutzkleidung nach ISO 11612, Gehörschutz; siehe auch DGUV Regel 100-500).

### **Begrenzung der Umweltexposition**

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften sind von der Zusammensetzung des Erdgases abhängig. Diese kann in einem relativ weiten Bereich schwanken. In der nachfolgenden Tabelle werden daher Bandbreiten der physikalischen und chemischen Eigenschaften angegeben. Die Angaben beziehen sich auf 1013,25 mbar.

Form	gasförmig
Farbe	farblos
Geruch	odoriert nach DVGW-Arbeitsblatt G 280-1
Siedepunkt	-195 °C bis -155 °C
Zündtemperatur (DIN 51794)	in Mischung mit Luft 575 °C bis 625 °C
Zündgrenzen in Luft bei 20 °C (DIN 51649)	4 Vol.-% bis 17 Vol.-%
Mindestzündenergie bei 20 °C	0,2 mJ (Methan)
Dichte bei 0 °C,	0,70 kg/m <sup>3</sup> bis 0,97 kg/m <sup>3</sup> , abhängig von der Zusammensetzung
rel. Dichte (Luft = 1)	0,55 bis 0,75, abhängig von der Zusammensetzung
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C	0,031 m <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> bis 0,078 m <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> , abhängig von der Zusammensetzung

### Sonstige Angaben:

Explosionsgruppe: 2A

Temperaturklasse: T1

Brandklasse: C

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Erdgas ist entzündbar,

Unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren.

Bildet mit Luft zündfähige Gemische, Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenze.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Nicht zutreffend.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Zündfähige Gemische in Verbindung mit Zündquellen

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Brandfördernde Stoffe

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr)

**11 Toxikologische Angaben**

Gemäß der EU-Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sind die betrachteten, im Erdgas enthaltenen Kohlenwasserstoffe (s. Punkt 2)

nicht giftig

nicht reizend

nicht sensibilisierend

nicht karzinogen

nicht reproduktions-toxisch

nicht mutagen (nicht erbgutschädigend)

nicht teratogen (nicht fruchtschädigend)

**12 Umweltbezogene Angaben****12.1 Ökotoxizität**

Toxizität bei Fischen, wirbellosen Wassertieren, Wasserpflanzen, Bodenorganismen, terrestrischen Pflanzen und anderen terrestrischen Nichtsäugern einschließlich Vögeln:

Nicht toxisch

**12.2 Mobilität im Boden**

Die Berechnung nach Mackay, Level I, zur Verteilung auf die Umweltkompartimente Luft, Biota, Sedimente, Boden und Wasser zeigt, dass die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan, Butan zu 100% auf den Sektor Luft entfallen.

**12.3 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung**

Erfüllen nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise für vTvB gemäß Anhang 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH).

**12.4 Persistenz und Abbaubarkeit**

Die betrachteten Kohlenwasserstoffe hydrolysieren nicht im Wasser.

Die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan und Butan werden vorrangig durch indirekte Photolyse abgebaut.

Ihre Abbauprodukte sind Kohlenstoffdioxid und Wasser.

**12.5 Bioakkumulationspotenzial**

Bioakkumulation ist für Methan, Ethan, Propan und Butan nicht bekannt.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Für Methan (CH<sub>4</sub>) beträgt das **Global Warming Potential (GWP<sup>3</sup>)** 21 (gemäß Kyoto-Protokoll) / 25 (gemäß WG I AR4 IPCC)

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH / § 6 GefStoffV****Handelsname: Erdgas, getrocknet**

Ausstellungsdatum: Juni 1999

Überarbeitet: Oktober 2017

Seite 11 von 12

---

<sup>3)</sup> Massebezogenes **Global Warming Potential** von Methan bei einem Betrachtungszeitraum von 100 Jahren. Der GWP-Wert von x bedeutet, dass ein kg CH<sub>4</sub> 21- bzw. 25-mal so klimawirksam ist wie ein kg CO<sub>2</sub>.

**Weitere Hinweise:** BSB-Wert, CSB-Wert: nicht anwendbar

### 13 Hinweise zur Entsorgung

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden. Die Möglichkeit einer Rückführung/ Verwertung oder Verbrennung ist im Einzelfall zu prüfen. Kleine Mengen an Erdgas bzw. Erdgas/Luft-Gemisch, wie sie beim Gas freimachen oder Wiederbe-gasen einer Anlage anfallen, können gefahrlos ins Freie abgegeben werden (Schutzzone fest-legen) \*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beispielsammlung zu den Explosionsschutz-Richtlinien für den Fall der bewussten Gasfreisetzung nicht immer anwendbar ist. Die bewusste Freiset-zung einer gefährdenden Menge (i.S .d. Ex-RL) an Erdgas ist in geschlossenen Räumen nicht zulässig.

Große Mengen an Erdgas bzw. Erdgas/Luft-Gemisch können erforderlichenfalls kontrolliert verbrannt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

16 05 44 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern

\*) An der Austrittsöffnung ist eine Explosionsschutzzone auszuweisen, deren Größe im Zweifel durch Rechnung oder Messung der Gaskonzentration festzulegen ist.

### 14 Angaben zum Transport

Erdgas wird rohrleitungsgebunden, in Einzelfällen auch in Stahlflaschen oder anderen Druck-behältern mit PKW oder LKW transportiert. Für den Straßentransport sind die gefahrtrechtli-chen Vorschriften zu beachten:

#### Landtransport (ADR/RID/GGVSE)

Bezeichnung des Gutes: Erdgas, verdichtet, mit hohem Methangehalt  
Klasse: 2  
Klassifizierungscode: 1F  
UN-Nr.: 1971  
Warntafel / Gefahr-Nr.: 23  
Gefahrzettel: 2.1  
Verpackungsanweisung: P200

#### Seeschifftransport IMDG/GGV See

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed  
Klasse: 2.1  
UN-Nr.: 1971  
Marine pollutant: No  
Gefahrzettel: 2.1  
EmS: F-D, S-U  
Verpackungsanweisung: P200

#### Lufttransport ICAO/IATA

Bezeichnung des Gutes: Natural gas, compressed  
Klasse: 2.1  
UN-Nr.: 1971  
Gefahrzettel: 2.1  
Verpackungsvorschrift 200 (nur im Frachtflugzeug erlaubt)

## 15 Vorschriften

In der jeweils geltenden Fassung

### **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

### **Wassergefährdungsklasse**

Klasse: nwg. (nicht wassergefährdend)

### **EU-Vorschriften**

VO (EG) Nr.1907/2006 - REACH

VO (EG) Nr.1272/2008 - GHS/ CLP

VO (EG) Nr. 453/2010

RL 2006/121/EG

VO (EU) Nr. 1025/ 2012- ABI. Nr. L 316

RL 89/391/EWG - Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz

RL 98/24/EG – Gefahrstoffrichtlinie

### **Nationale Vorschriften**

Im Wesentlichen sind zu beachten:

ArbSchutzG - Arbeitsschutzgesetz

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

GefStoffV - Gefahrstoffverordnung

BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung

ProdSV 11 - Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. ProdSV)

12. BImSchV - Störfallverordnung <sup>5)</sup>

JArbSchG - Jugendarbeitsschutzgesetz, § 22

MuSchRiV- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

GGVSB - Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und binnenschiffahrt- GGVSEB)

Gesetz über die Beförderung von Gefahrgut

### **Nationale technische Regeln**

DGUV Regel 113-001 („Explosionsschutz-Regeln“)

DGUV Regel 100-500 („Betreiben von Arbeitsmitteln“)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRBS 3145)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 900)

Technische Regeln der DVGW

Technische Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2152)

<sup>5)</sup> Unterliegt der Störfallverordnung (Stoffliste des Anhangs I; Stoff Nr. 11 (hochentzündlich, verflüssigte Gase und Erdgas) Spalte 4, 50.000 kg; Spalte 5, 200.000 kg)

**16 Sonstige Angaben**

Es sind die „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung einschließlich ihrer Durchführungsanweisungen zu beachten.

**Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung**

Energieträger, Rohstoff, Kraftstoff

**Sonstige relevante Dokumente/Quellen**

HEDSET (Harmonized Electronic Data Set) Existing Substances Regulation No 793/93 (EEC) of 23 March 1993. "Natural gas, dried" EINECS no 270-085-9, CAS no 68410-63-9 Kyoto-Protokoll/WG I AR4 IPCC

**Änderungen gegenüber der letzten Fassung**

Anpassung gemäß VO 1907/2006 – REACH

**Weitere Informationen**

Die aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für Erdgas getrocknet ungültig.